

Art 4 EMRK — Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit

EMRK

Stand: 27.07.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden.
- (2) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.
- (3) Nicht als Zwangs- oder Pflichtarbeit im Sinne dieses Artikels gilt:
 - a) eine Arbeit, die üblicherweise von einer Person verlangt wird, der unter den Voraussetzungen des Artikels 5 die Freiheit entzogen oder die bedingt entlassen worden ist;
 - b) eine Dienstleistung militärischer Art oder eine Dienstleistung, die an die Stelle des im Rahmen der Wehrpflicht zu leistenden Dienstes tritt, in Ländern, wo die Dienstverweigerung aus Gewissensgründen anerkannt ist;
 - c) eine Dienstleistung, die verlangt wird, wenn Notstände oder Katastrophen das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen;
 - d) eine Arbeit oder Dienstleistung, die zu den üblichen Bürgerpflichten gehört.

Zitiervorschlag: Art 4 EMRK

Quelle: Bundesministerium der Justiz, abgerufen 27.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/EMRK/4>